

Verkündet
am 29. Mai 1963

Zug, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Chemikers Adolf R [REDACTED] in W [REDACTED], Wi [REDACTED]-
[REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Jakob R [REDACTED] in Z [REDACTED], Ka [REDACTED]-
straße [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der Ib-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 29. Mai 1963 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Prof. Dr. h. c. Wilde und der Bundesrichter
Dr. Krüger-Nieland, Pehle, Dr. Sprenkmann und Dr. Mösl

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Bamberg vom
15. Februar 1962 wird auf Kosten des Beklagten zurück-
gewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien sind Brüder. Sie beerbten mit ihrer Schwester Maria Le [REDACTED] und ihrem Vater zu je einem Viertel ihre im Jahre 1939 verstorbene Mutter Maria R [REDACTED], geb. M [REDACTED]. Der im Jahre 1940 verstorbene Vater Adolf R [REDACTED] sen. wurde von den drei Kindern - den Parteien und Frau Le [REDACTED] - zu je einem Drittel beerbt. Zu den beiden Nachlässen gehörten folgende Grundstücke:

- a) L [REDACTED]straße [REDACTED] in Z [REDACTED], beim Tode der Mutter im Miteigentum der Eltern;
- b) L [REDACTED]straße [REDACTED] in Z [REDACTED], Miteigentumsanteil zur Hälfte, im Nachlaß des Vaters;
- c) Ha [REDACTED]straße [REDACTED] in I [REDACTED], Miteigentumsanteil zur Hälfte, im Nachlaß der Mutter.

Am 22. April 1959 schlossen die Parteien vor dem Landgericht Würzburg in einem Rechtsstreit einen Vergleich, der u.a. folgende Bestimmung enthält:

- "I. Der Beklagte überträgt hiermit seinen Erbanteil an dem Nachlaß des Vaters der Parteien, des Herrn Adolf R [REDACTED], verstorben am 13.6.40 in Ma [REDACTED], auf den Kläger.
- II. Der Kläger verpflichtet sich, an den Beklagten 25.000 DM zu zahlen, und zwar bis zum 1.6.1959. Er befreit den Beklagten von allen öffentlichen Lasten, insbesondere den Lastenausgleichsabgaben, soweit sie sich auf den überlassenen Erbanteil beziehen, sowie von sämtlichen übrigen Nachlaßschulden."

- 3 -

Die Bezeichnung der Parteien in diesem Vergleich entspricht ihrer Parteistellung im vorliegenden Rechtsstreit.

Der Kläger behauptet, die Streitteile hätten mit dem Vergleich erreichen wollen, daß dem Kläger alle Rechte des Beklagten an den von den Eltern ererbten Grundstücken übertragen würden; dazu hätten sie es für ausreichend erachtet, daß der Beklagte seinen Anteil an dem Nachlaß des Vaters übertrage, da sie bei dem Abschluß des Vergleichs davon ausgegangen seien, daß die Mutter der Parteien allein vom Vater beerbt worden sei. Da sich diese Auffassung als unzutreffend erwiesen habe, entspreche der Wortlaut des Vergleichs nicht dem wirklichen Willen der Parteien; der Beklagte sei daher verpflichtet, einer dem wahren Willen der Streitteile entsprechenden Änderung des Wortlauts des Vergleichs zuzustimmen.

Der Kläger hat die Verurteilung des Beklagten beantragt, der Abänderung des Vergleichs vom 22. April 1959 in folgendem Wortlaut zuzustimmen:

"Der Beklagte überträgt hiermit seine Erbanteile an den Nachlässen der Eltern der Streitteile auf den Kläger."

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er bestreitet, daß die Parteien davon ausgegangen seien, der Vater habe die Mutter allein beerbt. Zwar seien sie darüber einig gewesen, daß der Kläger auf Grund des Vergleichs Alleineigentümer des Anwesens L [REDACTED] straße [REDACTED] werden solle; dagegen sei nicht von dem mütterlichen Erbteil des Beklagten gesprochen worden, den dieser auch nicht auf den



Kläger habe übertragen wollen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen; das Oberlandesgericht hat den Beklagten nach dem Klageantrag verurteilt. Mit seiner Revision begehrt der Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht legt den zwischen den Parteien geschlossenen Vergleich dahin aus, daß er zugleich das schuldrechtliche Verpflichtungsgeschäft (§ 2371 BGB) und die dingliche Verfügung (§ 2033 BGB) bezüglich des Anteils des Beklagten am Nachlaß des Vaters enthalte; es sieht ferner den dem Kläger obliegenden Beweis als erbracht an, daß nach dem übereinstimmenden Willen der Parteien die Anteile des Beklagten an den Nachlässen nicht nur des Vaters, sondern auch der Mutter auf den Kläger übergehen sollten.

1. Auf Grund der Beweisaufnahme stehe fest, daß der Kläger der Meinung gewesen sei, mit dem Vergleich den gesamten Anteil des Beklagten an dem von den Eltern stammenden Grundbesitz zu erwerben; dieser Auffassung hätte er nicht sein können, wenn ihm bekannt gewesen wäre, daß dem Beklagten Miteigentum an den Grundstücken I. [REDACTED]straße [REDACTED] und I. [REDACTED] auch aus dem Nachlaß der Mutter zustand. Der Kläger sei daher irrig davon ausgegangen, der gesamte Grundbesitz stamme aus dem Nachlaß des Vaters.

2. Demselben Irrtum sei auch der Beklagte erlegen. Für die Grundstücke I [REDACTED] straße [REDACTED] und 35 gebe er selbst zu, daß er seine Beteiligung daran als aus dem väterlichen Nachlaß stammend angesehen habe. Seine Behauptung, daß er seinen Anteil an dem Grundstück in I [REDACTED], weil dieser - wie ihm bekannt gewesen sei - auch aus dem Nachlaß der Mutter stammte, nicht auf den Kläger habe übertragen wollen, sei durch die Beweisaufnahme widerlegt. Wenn nämlich nur der aus dem väterlichen Nachlaß stammende Anteil an diesem Grundstück (1/24) hätte in Rechnung gestellt werden sollen, wäre dazu eine verhältnismäßig komplizierte Rechnung erforderlich gewesen; von einer solchen wisse aber die Rechtsanwältin des Beklagten nichts mehr. Dagegen habe der Richter, vor dem der Vergleich geschlossen wurde, bekundet, es sei für ihn wie auch für die Parteien und ihre Anwälte selbstverständlich gewesen, "daß der Beklagte als Mitigentümer jener Grundstücke ausscheiden sollte, damit der Kläger in der Verwendung dieser Grundstücke nicht mehr durch das Mitspracherecht seines Bruders, des Beklagten, behindert sei". Insbesondere habe der Beklagte nach dem Abschluß des Vergleichs sich weder um die Verwaltung des Nachlasses gekümmert noch weiterhin Beteiligung an den Erträgen verlangt. Endlich ergebe die Aussage des Klägers, daß beide Parteien den Willen gehabt hätten, der Beklagte solle aus der Erbengemeinschaft ausscheiden und der Kläger die gesamte Beteiligung an den Grundstücken erhalten.

5. Da beide Parteien dasselbe gewollt hätten und bei der Bezeichnung des Gewollten demselben Irrtum erlegen seien, sei der Vergleich mit dem gewollten Inhalt zustande gekommen. Bei dieser Sachlage komme auch eine Anfechtung wegen Irrtums nicht in Betracht, da dieser Inhalt dem

wahren Willen des Beklagten entspreche.

II.

Nach den tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils lassen sich folgende Anteile des Beklagten errechnen:

1. L. [REDACTED]straße [REDACTED]:

Der Hälfteanteil der Mutter ging bei deren Tode mit je $\frac{1}{8}$ an die vier Erben; der um $\frac{1}{8}$ vermehrte Hälfteanteil des Vaters ($\frac{5}{8}$) verteilte sich auf die drei Kinder, so daß dem Beklagten $\frac{1}{8}$ von der Mutter, $\frac{5}{24}$ vom Vater, zusammen $\frac{1}{3}$, zustand.

2. L. [REDACTED]straße 35:

Der Hälfteanteil des Vaters ging an die drei Kinder; der Beklagte hatte einen Anteil von $\frac{1}{6}$, der nur aus dem väterlichen Nachlaß stammt.

3. I. [REDACTED]:

Der Hälfteanteil der Mutter fiel in Höhe von je $\frac{1}{8}$ an die drei Kinder und an den Vater, dessen Erbteil bei seinem Tode wiederum mit je $\frac{1}{24}$ an die Kinder fiel; der Beklagte hatte daher $\frac{1}{8}$ von der Mutter, $\frac{1}{24}$ vom Vater, zusammen $\frac{1}{6}$.

III.

1. Die Revision sieht den § 286 ZPO dadurch als verletzt an, daß das Berufungsgericht die Beweislast verkennt habe, indem es dem Beklagten, zu dessen Gunsten bereits die Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Vergleichsurkunde spreche, auch noch die Darlegungslast für die Erhär-

tung dieser Vermutung aufgebürdet habe. Dieser Angriff geht an der ausdrücklichen Feststellung des angefochtenen Urteils vorbei, daß es dem Kläger gelungen sei, den Beweis für die von ihm behauptete Unvollständigkeit des Vergleichswortlauts zu erbringen (S. 5 BU); auch die übrigen Darlegungen des Urteils setzen sich mit dieser Feststellung nicht in Widerspruch.

2. Die Revision stellt nicht in Abrede, daß der Kläger mit dem Vergleich das Ziel verfolgte, Alleineigentümer der beiden Grundstücke L[REDACTED]straße [REDACTED] und 35, und zwar insbesondere des ersten, zu werden, und daß der Wortlaut des Vergleichs insoweit unrichtig sei, als er der Erreichung dieses Zieles entgegenstehe. Sie meint aber, das Berufungsgericht habe übersehen, daß es der Erreichung dieses Zieles "in keiner Weise förderlich sein konnte, daß der Kläger auch den mütterlichen Anteil des Beklagten am Ixheimer Anwesen erwirbt"; der Kläger selbst sei sich im ersten Rechtszug noch nicht darüber klar gewesen, daß es "in diesem Rechtsstreit der Sache nach nicht um den mütterlichen Anteil an dem Grundstück in der L[REDACTED]straße Nr. [REDACTED] geht ..., sondern um den mütterlichen Anteil am I[REDACTED] Grundstück". Das von den Parteien übereinstimmend erstrebte Ziel könne daher nicht durch Übertragung auch des mütterlichen Erbteils, sondern nur auf andere Weise, etwa durch Erbauseinandersetzung und entsprechende Auflassungserklärungen, erreicht werden.

a) Ohne Rechtsirrtum geht das Berufungsgericht davon aus, daß der Vergleich vom 22. April 1959 sowohl die schuldrechtliche Verpflichtung zur Übertragung des Anteils am Nachlaß (§ 2371 BGB) wie auch die dingliche Verfügung

über diesen Anteil (§ 2033 Abs. 1 BGB) zum Inhalt hat (vgl. RG WarnRspr 1915 Nr. 264); Gegenstand dieser Verfügung kann nur der Anteil des Beklagten an dem Nachlaß als Ganzes sein, nicht aber ein einzelner Nachlaßgegenstand (§ 2033 Abs. 2 BGB). Dem trägt der auf den Nachlaß des Vaters bezügliche Wortlaut des Vergleichs Rechnung, indem der Beklagte seinen gesamten Anteil an diesem Nachlaß auf den Kläger - in der gesetzlich vorgeschriebenen Form - überträgt, also auch den vom Vater stammenden 1/24 - Anteil an dem I. Grundstück.

b) Wollte der Beklagte, wie die Revision einräumt, dem Kläger das Alleineigentum an dem Grundstück I. - straße - abgesehen von dem hier außer Betracht bleibenden Anteil der Schwester - verschaffen, so konnte er das, da er an diesem Grundstück zu 1/8 aus dem mütterlichen Nachlaß beteiligt war, auf dem von den Parteien unstreitig gewählten Wege der Verfügung über Nachlaßanteile nur in der Weise erreichen, daß er auch seinen gesamten Anteil an dem Nachlaß der Mutter auf den Kläger übertrug. Der von der Revision erwogenen Lösung, daß der Beklagte zwar seinen mütterlichen Anteil am Grundstück L. - straße, nicht aber am Grundstück in I., auf den Kläger übertragen habe, steht die erwähnte Vorschrift des § 2033 Abs. 2 BGB entgegen. Es ist daher rechtsirrig, wenn die Revision meint, es sei kein Motiv des Klägers festgestellt, aus dem sich sein Wille, den gesamten mütterlichen Erbanteil des Beklagten zu erwerben, entnehmen ließe; es kommt demnach auch nicht darauf an, ob der mütterliche Nachlaßanteil des Beklagten an dem I. Grundstück jemals - worauf die Revision abstellt - Streitpunkt zwischen den Parteien war, da, wie bereits ausgeführt, niemals der Anteil an einem einzelnen Grundstück, sondern nur der Anteil an einem

Nachlaß insgesamt Gegenstand einer Verfügung sein konnte.

3. Die Angriffe der Revision gegen die Beweiswürdigung, aus der das Berufungsgericht die Überzeugung schöpft, die Parteien seien sich in Wahrheit auch über die Übertragung des Anteils am mütterlichen Nachlaß einig gewesen, bleiben im Ergebnis ohne Erfolg.

a) Das Berufungsgericht führt aus, daß die Berechnung des Kaufpreises für den aus dem väterlichen Nachlaß stammenden Anteil des Beklagten an dem Grundstück in I (1/24) eine "verhältnismäßig komplizierte Rechnung" gegeben hätte (S. 6 BU); da die an den Vergleichsverhandlungen beteiligte Anwältin des Beklagten von einer solchen nichts wisse, sei die Behauptung des Beklagten, er habe nur diesen Anteil verkaufen wollen, nicht glaubhaft. Der Revision ist zuzugeben, daß diese Darlegung nicht ohne weiteres mit der Lebenserfahrung zu vereinbaren ist; denn es macht rechnerisch kaum einen Unterschied, ob der Kaufpreis für den (väterlichen) Anteil von 1/24 oder den (gesamten) Anteil von 1/6 zu ermitteln ist, ebenso wie es nur einer einfachen Rechnung bedarf, um den auf zweimaligem Erbgang beruhenden väterlichen Anteil von 1/24 zu bestimmen. Der Bestand des Urteils wird aber dadurch nicht gefährdet, da es nicht auf diesen Ausführungen beruht. Das Berufungsgericht ist in rechtlich unangreifbarer Weise der Aussage des Rechtsanwalts K gefolgt, wonach weder bei den Vergleichsverhandlungen noch beim Vergleichsabschluß etwas von dem mütterlichen Erbteil der Parteien erwähnt wurde (S. 5 BU); allein daraus konnte es schon schließen, daß bei der Berechnung des Wertes des Anteils am I Grundstück nicht zwischen dem väterlichen und dem mütterlichen Anteil unterschieden wurde, beide Parteien also von dem gesamten Anteil des Beklagten aus-

gingen. Es ist weiter nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht aufgrund der Aussage des beim Vergleichsabschluß amtierenden Richters (vgl. oben I 2) zu der Überzeugung kam, die Beteiligten hätten erkannt, daß der Kläger das Ausscheiden des Beklagten als Miteigentümer der in Betracht kommenden Grundstücke wünsche, und der Beklagte hätte diesem Willen entsprechen wollen. Demgegenüber ist der auf die angebliche Schwierigkeit der Berechnung gegründete Schluß zwar unterstützend herangezogen, aber nicht entscheidungserheblich.

Endlich ergeben sich weder aus den Feststellungen des angefochtenen Urteils noch aus dem Vorbringen der Revision Anhaltspunkte dafür, daß bei der Berechnung des vom Kläger als Ausgleich zu entrichtenden Betrages von 25.000 DM bezüglich des Grundstückes in Ixheim nur von dem väterlichen Anteil von $1/24$ und nicht vom gesamten Anteil des Beklagten ausgegangen worden wäre.

b) Weitere unter Berufung auf § 286 ZPO vorgetragene Angriffe der Revision richten sich unbegründet gegen die Würdigung des nach dem Vergleichsabschluß gezeigten Verhaltens des Beklagten. Der Feststellung, der Beklagte habe sich nicht mehr um die Verwaltung des Nachlasses gekümmert und keine Beteiligung mehr an den Erträgen verlangt, kann die Revision schwerlich entgegenhalten, daß er dazu keine Veranlassung gehabt habe, da er "nur noch zu $1/8$ am Ixheimer Haus beteiligt blieb"; denn die Beteiligung des Beklagten hätte sich nach seinem im Rechtsstreit vertretenen Standpunkt durch den Vergleich nur um $1/24$ verringert, also um einen Bruchteil, der sein Interesse kaum zum Erlic-

gen bringen konnte. Aus dem Schreiben vom 2. Dezember 1959, mit dem der Beklagte die von ihm entrichtete Vermögensabgabe zurückforderte, konnte das Berufungsgericht zwar ebenfalls ohne Rechtsirrtum folgern, der Beklagte betrachte sich als durch den Vergleich aus der Erbengemeinschaft ausgeschieden, doch sind diese Erwägungen angesichts der Geringfügigkeit des in Rede stehenden Betrages allenfalls unterstützend heranzuziehen.

c) Dem Revisionsangriff auf die Feststellung, dem Beklagten sei bei Abschluß des Vergleichs die erbrechtliche Lage nicht in Erinnerung gewesen, steht die unstreitige Tatsache entgegen, daß dem Beklagten tatsächlich der aus dem mütterlichen Nachlaß stammende Anteil am Grundstück Landauerstraße 29 unbekannt war. Es sind keine Gesichtspunkte ersichtlich, die dem Berufungsgericht eine Aufklärungspflicht (§ 139 ZPO) in der Richtung nahegelegt hätten, ob der Beklagte für das Grundstück in I [REDACTED] - dem Vortrag der Revision entsprechend - vom Kläger vor dem Abschluß des Vergleichs eine Mietertragsrechnung über seinen mütterlichen, nicht etwa über seinen gesamten Erbanteil erhalten hatte.

4. Die Anwendung des sachlichen Rechts auf den vom Berufungsgericht ohne Verfahrensverstöß festgestelltten Sachverhalt ist, wenn auch nicht in der Begründung, so doch im Ergebnis zutreffend. Das Berufungsgericht ist der Auffassung, daß die Parteien sich beim Vertragsschluß anders ausgedrückt hätten, als es ihrem wirklichen Willen entsprach, daß aber diese falsche Bezeichnung nicht schade, so daß der Vertrag mit dem in Wahrheit gewollten Inhalt zustande gekommen sei. Träfe dies zu, dann wäre die Über-

tragung auch des mütterlichen Nachlaßanteils auf den Kläger bereits Inhalt des Vergleichs gewesen und es wäre im vorliegenden Verfahren insoweit kein Raum mehr für die Klage auf Abgabe einer Willenserklärung, sondern lediglich für eine Feststellungsklage. Tatsächlich hat jedoch das Oberlandesgericht eine ergänzende Vertragsauslegung gemäß § 157 BGB vorgenommen. Der von den Parteien geschlossene Vergleich wies eine Lücke auf, die, falls nicht der gesamte Vertragszweck gefährdet sein oder der Kläger einen nach dem Willen der Parteien nicht vorgesehenen ungebührlichen Nachteil erleiden sollte, notwendig ausgefüllt werden mußte. Diese Lücke konnte das Berufungsgericht im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung schließen, da es nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme annehmen konnte, daß beide Vertragsteile den fraglichen Punkt bei redlichem Verhalten übereinstimmend in der Weise geregelt hätten, daß der Beklagte auch den von der Mutter stammenden Nachlaßanteil auf den Kläger übertrug (vgl. BGHZ 9, 273, 277; BGB-RGRK 11. Aufl. Anm. 7 zu § 157).

5. Die Revision war hiernach mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Wilde Krüger-Nieland Pehle Sprenkmann Mösl